

Geschäftsordnung der Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen des Kantons Basel-Landschaft (KLS) vom 20. Mai 2008

Die Konferenz der Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarschulen des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 75 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie § 22 der Verordnung für die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer vom 5. Juli 2005, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die KLS ist eine der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Basel-Landschaft (AKK BL) untergeordnete Schulartkonferenz.

² Sie bezweckt die Beschäftigung mit bildungspolitischen und pädagogischen Fragen, welche die Sekundarschulen betreffen, und dient der Zusammenarbeit der an den Sekundarschulen des Kantons tätigen Lehrerinnen und Lehrern.

³ Sie gewährleistet, dass diese Lehrkräfte in die Entscheidungsprozesse von Behörden und Schulen einbezogen werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der KLS sind die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I des Kantons und die Lehrerinnen und Lehrer an privatrechtlichen Schulen mit einem Bildungsauftrag des Kantons.

§ 3 Organe

Die KLS besteht aus

- a der Plenarversammlung der KLS,
- b der Delegiertenversammlung der KLS und
- c dem Vorstand der KLS.

B Plenarversammlung der KLS

§ 4 Einberufung

¹ Die Plenarversammlung der KLS findet in der Regel alle vier Jahre statt. Sie wird durch den Vorstand im Einverständnis mit der BKSD einberufen.

² Weitere Plenarversammlungen der KLS werden einberufen, wenn

- a aus Sicht des Vorstands ausserordentliche Geschäfte vorliegen oder
- b die Gesamtkollegien von mindestens drei Sekundarschulkreisen dies gemeinsam beantragen.

³ Vor der Einberufung einer Plenarversammlung der KLS gemäss Absatz 2 Buchstabe b hat der Vorstand vorgängig mit den Antrag stellenden Sekundarschulkreisen Rücksprache zu nehmen.

§ 5 Teilnahme

¹ Die Teilnahme an der Plenarversammlung der KLS ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

² Die Einladung erfolgt spätestens zwei Monate vor der Plenarversammlung der KLS. Sie erfolgt nicht persönlich. Sie wird in den Schulnachrichten publiziert.

³ Die Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung über die Delegierten bekannt gemacht.

⁴ Mitglieder, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich.

⁵ Im Weiteren werden zur Plenarversammlung der KLS eingeladen

- a die Studierenden der Lehrberufe der Sekundarstufe I,
- b die pensionierten Lehrerinnen und Lehrer der Sekundarstufe I,
- c die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons,
- d die Mitglieder des Bildungsrates,
- e die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Konferenz der Schulratspräsidenten der Sekundarstufe I und
- f die Leitung der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz.

§ 6 Mitwirkungsrechte

¹ Alle Mitglieder der KLS haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

² Die Mitglieder der KLS haben das Mitspracherecht. Sie können bis spätestens eine Woche vor der Plenarversammlung der KLS schriftliche Anträge an die Präsidentin oder den Präsidenten einreichen.

³ Die im § 5 Absatz 5 genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Plenarversammlung der KLS das Vorschlagsrecht.

§ 7 Aufgaben

Die Plenarversammlung der KLS hat folgende Zuständigkeiten

- a sie genehmigt die Geschäftsordnung,

- b sie wählt den Vorstand,
- c sie nimmt Stellung zu aktuellen bildungspolitischen und pädagogischen Fragen und
- d sie kann dem Vorstand Aufträge im Rahmen der in § 17 aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen erteilen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
- ² Auf Antrag müssen sie schriftlich durchgeführt werden.
- ³ Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.
- ⁴ Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 9 Delegiertenversammlung der AKK

- ¹ Die KLS verfügt in der Delegiertenversammlung der AKK über fünfundzwanzig Sitze.
- ² Jeder Sekundarschulkreis und das Werkjahr wird durch eine Lehrerin oder einen Lehrer in der Delegiertenversammlung der AKK vertreten.
- ³ Die privatrechtlichen Schulen der Sekundarstufe I mit Bildungsauftrag des Kantons werden gemeinsam durch eine Lehrerin oder einen Lehrer in der Delegiertenversammlung der AKK vertreten.
- ⁴ Der Vorstand der KLS wird durch vier Mitglieder in der Delegiertenversammlung der AKK vertreten.
- ⁵ Einundzwanzig Delegierte der KLS in der AKK werden von den in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Schulen gewählt.
- ⁶ Die Amtsdauer der Delegierten der KLS in der AKK ist unbeschränkt.
- ⁷ Das Amt einer Delegierten beziehungsweise eines Delegierten der KLS in der AKK kann nicht von einem Mitglied einer Schulleitung übernommen werden.

§ 10 Protokoll

Die Aktuarin oder der Aktuar führt über jede Plenarversammlung der KLS ein Protokoll. Dieses wird in den Schulnachrichten veröffentlicht und an der folgenden Plenarversammlung der KLS genehmigt.

C Delegiertenversammlung der KLS

§ 11 Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung der KLS tagt jährlich mindestens ein Mal.
- ² Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- ³ Weitere Delegiertenversammlungen der KLS werden einberufen, wenn mindestens drei Delegierte dies im Auftrag ihrer Schulen gemeinsam beantragen.
- ⁴ Vor der Einberufung einer Delegiertenversammlung der KLS gemäss Absatz 3 hat der Vorstand vorgängig mit den Antragstellenden Delegierten Rücksprache zu nehmen.

§ 12 Teilnahme und Mitwirkungsrechte

- ¹ Jeder Sekundarschulkreis, das Werkjahr und die privatrechtlichen Schulen der Sekundarstufe I mit Bildungsauftrag des Kantons werden durch mindestens eine Lehrerin oder einen Lehrer in der Delegiertenversammlung der KLS vertreten.
- ² Jedes Schulhaus kann durch eine Lehrerin oder einen Lehrer vertreten werden.
- ³ Für die Wahl der Delegierten sind die Schulkreise zuständig.
- ⁴ Das Mandat der Delegierten beziehungsweise des Delegierten ist nicht übertragbar.
- ⁵ Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung der KLS ist obligatorisch. Delegierte, welche an der Teilnahme verhindert sind, melden dies der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten schriftlich.
- ⁶ Termine werden zu Beginn eines Schuljahres bekannt gegeben. Die Einladung und das Bekanntgeben der Traktandenliste erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der KLS.
- ⁷ Im Weiteren können zur Delegiertenversammlung der KLS eingeladen werden
 - a die vorgesetzten Behörden und Amtsstellen des Kantons,
 - b die Mitglieder des Bildungsrates,
 - c der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Sekundarschulen und
 - d die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Konferenz der Schulratspräsidenten der Sekundarstufe I.

§ 13 Aufgaben

- ¹ Die Delegiertenversammlung der KLS kann vorgesetzte Behörden und Amtsstellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion einladen, zu aktuellen Fragen vor der Delegiertenversammlung der KLS Stellung zu nehmen.
- ² Die Delegierten der verschiedenen Schulkreise und Schulhäuser
 - a informieren ihre Kollegien und ihre Schulleitungen über die Geschäfte der Delegiertenversammlung der KLS,
 - b nehmen Anträge und Anliegen ihrer Konvente entgegen und bringen diese in die Delegiertenversammlung der KLS ein.

§ 14 Aufträge und Abstimmungen

- ¹ Die Delegierten sowie die Mitglieder des Vorstandes besitzen an der Delegiertenversammlung der KLS das Antrags- und Stimmrecht.
- ² Abstimmungen erfolgen offen.

³ Auf Antrag müssen sie schriftlich durchgeführt werden.

⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

⁵ Es gilt das einfache Mehr der anwesenden Delegierten.

⁶ Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

⁷ Die in § 12 Absatz 5 genannten Personen und Vertretungen besitzen an der Delegiertenversammlung der KLS das Vorschlagsrecht.

§ 15 Protokoll

Die Aktuarin oder der Aktuar führt über jede Delegiertenversammlung der KLS ein Protokoll. Dieses wird den Delegierten persönlich zugestellt und an der folgenden Delegiertenversammlung der KLS genehmigt.

D Vorstand der KLS

§ 16 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Lehrerinnen und Lehrern der Sekundarschulen des Kantons Basel-Landschaft.

² Mitglieder des Vorstands dürfen keine Schulleiterfunktion ausüben.

³ Dem Vorstand gehören eine Präsidentin oder ein Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, eine Aktuarin oder ein Aktuar, eine Kassierin oder ein Kassier sowie ein weiteres Mitglied an. Er konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes ist unbeschränkt.

§ 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident koordiniert die Geschäfte im Zusammenhang mit §1 Absätze 2 und 3. Sie oder er fällt den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

² Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident vertritt die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten im Verhinderungsfall.

³ Die Kassierin beziehungsweise der Kassier verwaltet das Budget zuhanden des Vorstands.

⁴ Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar verfasst die Protokolle.

⁵ Der gesamte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben

a er ist Ansprechpartner der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen,

b er koordiniert den Prozess der Meinungsbildung bei Vernehmlassungen, Konsultationen und Vorstössen aus den eigenen Reihen innerhalb der KLS,

c er stellt den Informationsfluss zu den vorgesetzten Stellen, den Delegierten KLS und den Sekundarschulen sicher,

d er vertritt die Lehrerinnen und Lehrer der KLS in bildungspolitischen und pädagogischen Fragen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit und

e er bereitet die Geschäfte zuhanden der Plenar- und der Delegiertenversammlung KLS vor.

§ 18 Sitzungen

¹ Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat.

² Die Sitzungen werden von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten geleitet.

³ Die Einladung wird schriftlich an alle Vorstandsmitglieder versandt.

§ 19 Protokoll

¹ Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar führt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll.

² Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll per Versand.

E Budget

§ 20 Budget

¹ Das Budget der KLS umfasst die Kosten für

a die Vorbereitung und Durchführung von Plenar- und Delegiertenversammlungen der KLS,

b die Vergütungen der Vorstandsmitglieder und

c die administrativen Aufgaben und die Verwaltungseinrichtungen des Vorstandes.

² Der Vorstand berät und genehmigt das Budget und leitet es an den Vorstand der AKK weiter.

³ Die Kassierin beziehungsweise der Kassier erstellt und kontrolliert das Budget der KLS im Auftrag des Vorstandes der KLS zu Handen des Vorstandes der AKK und führt die Rechnung.

F Schlussbestimmungen

§ 21 Änderungen

Teil- oder Totalrevisionen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Annahme durch die Plenarversammlung der KLS.

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung der Fachkonferenz der Berufwahlklassenlehrkräfte des Kantons Basel-Landschaft vom 7.1.1987 und die Geschäftsordnungen der vormaligen Sekundarlehrer- und Reallehrerkonferenz werden aufgehoben.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch die Plenarversammlung der KLS in Kraft.

Basel, 20. Mai 2008

Der Präsident

Die Vizepräsidentin